

Verordnung über die Besoldungen und Reiseentschädigungen für nicht hauptamtliche Dozenten für Unterricht an der HWV Aargau-Solothurn Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, Olten

RRB vom 22. Dezember 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1 und 9 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. Grundbesoldungen

Die Grundbesoldungen für Dozenten an der HWV Aargau-Solothurn betragen einschliesslich der Realloohnerhöhung von 3%

ab 1. Januar 1988

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| – Pro Jahresstunde | 3672.60 Franken |
| – Pro Unterrichtsstunde | 101.80 Franken |
| ab 16. Oktober 1988 | |
| – Pro Jahresstunde | 3825.60 Franken |
| – Pro Unterrichtsstunde | 105.80 Franken |

§ 2. Teuerung und 13. Monatslohn

Zu den Grundbesoldungen wird die für das Staatspersonal massgebende Teuerung und der 13. Monatslohn ausgerichtet.

§ 3. Familienzulage

Der Anspruch auf die Familien- und Kinderzulage richtet sich nach den Vorschriften für das Staatspersonal.

§ 4. Abgegoltene Leistungen

Mit der Besoldung werden folgende Leistungen abgegolten: Die Vorbereitung und die Durchführung des Unterrichts; die Durchführung und die Bewertung aller im Rahmen des Unterrichts erforderlichen Klausuren, Nachklausuren und Prüfungen; die Teilnahme an Noten- und Dozentenkonferenzen; bei Dozenten, die nach Jahresstunden besoldet werden, auch die Teilnahme an den ordentlichen Fach- und Koordinationssitzungen (pro Schuljahr 2 Sitzungen à 3–4 Stunden) sowie die Teilnahme an den von der Schule organisierten Fortbildungsveranstaltungen.

¹⁾ Es gilt das Staatspersonalgesetz vom 27. September 1992 (BGS 126.1).

126.515.839.33

§ 5. ...¹⁾

§ 6. *Aufhebung geltenden Rechts*

Der Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1972 wird aufgehoben.²⁾

§ 7. *Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.³⁾

¹⁾ § 5 aufgehoben am 29. März 1994; GS 93, 67.

²⁾ GS 85,1140.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 29. März 1994 am 1. August 1994.